

Boots- und Stegordnung

des Deutschen Unterwasser-Club Berlin e. V.

DUC Berlin e. V.
14109 Berlin, Scabellstraße 7

Die Bootsgruppe des DUC Berlin e. V. gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand des DUC Berlin e. V. die folgende Boots- und Stegordnung in der nachstehenden Neufassung / Änderung vom April 2018. Sie gilt für sämtliche Personen, die die Steganlage sowie die Bootslagerflächen des DUC Berlin e.V. auf dem Grundstück Scabellstraße 7, 14109 Berlin benutzen.

§ 1

Bootswart

Die Bootsgruppe des DUC Berlin e. V. wählt aus ihren Reihen den Bootswart und einen Vertreter. Diese sind den Bootsgruppenmitgliedern weisungsbefugt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand und sind allen Mitgliedern zu benennen.

Alle Personen, die die Steganlage und die Bootslagerflächen benutzen, haben den Anweisungen der Bootswarte Folge zu leisten. Nur der Bootswart ist für die Weiterleitung sämtlicher Informationen und Wünsche zuständig. Veränderungen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.

§ 2

Vergabe und Nutzung von Bootsplätzen

Die Vergabe von Liege- und Lagerplätzen zu Wasser und zu Land erfolgt ausschließlich an Mitglieder des DUC Berlin e. V. Diese werden damit Mitglieder der Bootsgruppe. Ausnahme: s. Vereinbarung mit der Betriebs-Sport-Gemeinschaft, Abteilung Wassersport, der Feuerwehr.

Plätze für Boote aus dem Eigentum des DUC Berlin e. V. werden im Rahmen der Boots- und Stegordnung bevorzugt vergeben. Die Liege- und Lagerplätze werden ausschließlich zur sportlichen Nutzung, zur Förderung des Bootssports und zu den Zielen des DUC Berlin e. V. vergeben.

Die Zuteilung der Liege- und Lagerplätze sowie der Winterlagerplätze erfolgt durch den Bootswart in Abstimmung mit dem Vorstand des DUC Berlin e. V. Jedes DUC Mitglied nach § 3 Abs. 2a der DUC-Satzung hat nur Anspruch auf einen Liegeplatz, ob als Einzelplatzinhaber, oder Mitglied einer Eignergemeinschaft. Der DUC Berlin e. V. schließt einen Liegeplatzvertrag mit dem Bootseigner. Zugeteilte Plätze dürfen nur mit eigenen Booten des jeweiligen Mitgliedes belegt werden. Das Eigentum ist dem Bootswart nachzuweisen. Ein Platzausch ist nur mit Zustimmung des Bootswartes möglich.

Eine Untervermietung der Liege- und Lagerplätze ist nicht erlaubt.

Die zugewiesenen Liege- und Lagerplätze werden durch an der Info-Tafel ausgehängte Listen bekannt gegeben.

Mitglieder, die nach Maßgabe der vorhandenen Plätze nicht berücksichtigt werden können, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer schriftlichen Anträge in die Warteliste, Aushang an der Info-Tafel, aufgenommen und bei Freiwerden eines Platzes in Reihenfolge der Warteliste schriftlich benachrichtigt.

Falls einem Antragsteller ein für ihn zu großer Platz angeboten wird, kann er das Angebot ablehnen und bleibt weiter auf Platz 1 der Warteliste. Die Führung der Warteliste obliegt dem Bootswart. Der Vorstand erhält eine Kopie der Warteliste.

Der zugeteilte Platz ist innerhalb von 6 Monaten mit einem Boot zu belegen oder es ist innerhalb dieser Frist ein Nachweis über den Erwerb eines Bootes vorzulegen. Die Abmessungen des Bootes dürfen die Fläche des zugeteilten Platzes nicht überschreiten.

Die Boote dürfen nur vom Eigner oder dessen Familienangehörigen geführt werden, sofern sie DUC-Vollmitglieder sind.

§ 3

Winterlager

Das Auf- und Abkranen der Boote im Herbst bzw. Frühjahr wird durch den Bootswart organisiert. Vorgesehen ist

- a) ein ausreichend dimensionierter Kran.
- b) die technischen Möglichkeiten müssen gegeben sein.

Die finanzielle Regulierung der Krankosten erfolgt zwischen dem DUC und den Bootseignern.

Nicht-Kraner zahlen eine Kostengrundgebühr in Höhe der Hälfte der mittleren Krangebühr.

Die Winterlagerung der Boote an Land hat unter Berücksichtigung aller Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen. Es dürfen nur stabile Lagerböcke, Stützen usw. in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Wer nur einen Winterlagerplatz zugeteilt bekommt, was alljährlich nach Lage der Möglichkeiten zu entscheiden ist, zahlt für 5 Monate den Preis den er für einen Wasserliegeplatz bezahlen würde. Für den Kran bezahlt er jeweils die höchste Gebühr. Weiterhin muss er Vollmitglied im DUC sein.

Die Bootseigner haften für jeden Schaden durch ihre Boote.

Lagerböcke und sonstige Hilfsmittel der Winterlagerung sind ordentlich zu stapeln und zu kennzeichnen. Die Lagerstelle wird von den Bootswarten angewiesen.

Bootsmotore, die in einem besonders gekennzeichneten Kellerraum abgestellt werden dürfen, sind restlos vom Kraftstoff zu entleeren. Kraftstofftanks dürfen im Clubhaus nicht abgestellt werden.

Die Bootseigner verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften über die Lagerung von leicht entflammaren Stoffen sowie für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten zu beachten.

Bei den Winterarbeiten ist der Umweltschutz zu beachten, z. B. Plane unter das Boot legen. Unser Gelände liegt im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes.

Schäden an der Rasenfläche, die durch das Kranen oder Lagern der Boote entstanden sind, sind von den Bootseignern sofort zu beheben.

§ 4

Beiträge

Neue Steganlage

Platz-Nr.	Platz-Größe	m2
1,2	10 m x 4.50 m	45
3,4	10 m x 3.50 m	35
5,6,7	10 m x 3.25 m	32.50
8,9,10,11	9 m x 3.00 m	27
12,13,14	9 m x 3.50 m	31.50
15,16,17	9 m x 2.75 m	24.75

Platz-Nr.		Platz-Größe	m2
Alte Steganlage (BSG)			
	Neue Nummerierung		
4	19	6.87 m x 2.72 m	18.60
5,6	20/21	6.87 m x 2.53 m	17.30
7	22	6.87 m x 2.45 m	16.80
8	23	6.87 m x 2.61 m	17.90
10	24	7.00 m x 2.70 m	18.90
11	25	7.00 m x 2.66 m	18.60
12	26	7.00 m x 2.58 m	18.00
13,14	27/28	6.95 m x 2.70 m	18.70
15	29	7.13 m x 2.76 m	19.70

Der Beitrag für den Stegplatz richtet sich nach der Platzgröße.

Über eine Änderung beschließt die Mitgliederversammlung des DUC Berlin e. V. auf Antrag.

Die Bootsgruppenversammlung wird 1 x jährlich vor der Mitgliederversammlung des DUC Berlin e. V. durch den Bootswart einberufen.

Wer einen Winterplatz hat zahlt für 12 Monate, wer nur einen Sommer-Stegplatz hat zahlt für 7 Monate.

Zusätzlich zum Beitrag fallen Kosten für das Bundesamt für Schifffahrt, Koblenz, und evtl. Forderungen der Fischereisozietät an.

Von jedem Stegplatz-Inhaber wird für Strom und Wasser eine jährliche Grundgebühr von 20,-- Euro erhoben, darüber hinausgehende Verbräuche werden gesondert zum Jahresende berechnet!

Bei Neuvergabe ist eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags des zu nutzenden Platzes zu zahlen.

Alle Beiträge sind kalenderjährlich im voraus für das laufende Kalenderjahr – spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres – auf das Konto des DUC Berlin e. V. zu zahlen.

Gegenüber den vorgenannten Beiträgen darf weder ein Aufrechnungs- noch Zurückhaltungs- oder sonstiges Gegenrecht geltend gemacht werden.

§ 5

Versicherung und Haftung

Jeder Eigner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für das von ihm gehaltene Boot abzuschließen und dem Bootswart nachzuweisen.

Für alle Schäden, die durch ein Wassersportfahrzeug verursacht werden, haftet der betreffende Eigner und zwar unabhängig von einer Haftung der sonst verantwortlichen Personen.

Entstandene Schäden sind durch den Verursacher unverzüglich dem Geschädigten und den Bootswarten zu melden.

Jegliche Haftung der Bootswarte – mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ist ausgeschlossen.

§ 6

Arbeitseinsatz

Jeder Stegplatzinhaber kann zur Erhaltung der Steganlage, zum Umbau und etwaiger Veränderungen oder Erweiterungen Arbeitsstunden ableisten. Dazu wird vom Bootswart aufgefordert.

§ 7

Umweltschutz

Jeder ist aufgefordert im Stegbereich Rücksicht zu nehmen, dass kein anderer gestört wird (z. B. durch laute Musik usw. oder unnützes Laufenlassen des Motors).

Auf dem Grundstück und an der Steganlage ist das Einleiten von Stoffen untersagt, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers schadhaft verändern. Insbesondere ist das Einleiten von Schleifstaub, Farben und Lösungsmitteln verboten.

§ 8

Kündigung

Die Kündigung des Platzes durch den Bootseigner ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich; die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Liegeplatz kann durch den DUC Berlin e. V. insbesondere gekündigt werden:

1. wenn die vorstehende Bootsordnung oder die Anweisung der Bootswarte nicht befolgt werden,
2. wenn größere Boote als vom Bootswart genehmigt, auf zugewiesene Plätze gelegt werden,
3. wenn Liegeplätze unter Ausschaltung der Warteliste weitergegeben, untervermietet, clubfremden Personen überlassen oder sonst vertragswidrig genutzt werden,
4. wenn die Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
5. wenn der DUC Berlin e. V. entsprechende behördliche Verfügungen oder Auflagen erhält oder wenn die Rechte des DUC Berlin e. V. an dem Grundstück oder der Wasserfläche enden.

Endet die Mitgliedschaft des Eigners im DUC Berlin e. V., so erlischt damit automatisch seine Berechtigung an dem zugewiesenen Liegeplatz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

In jedem Falle einer Kündigung sind Schadenersatzansprüche des Eigners jeglicher Art gegenüber dem DUC Berlin e. V. ausgeschlossen.

§ 9

Eignergemeinschaften

Besteht eine Bootseignergemeinschaft, so muss jeder Eigner Vollmitglied im Verein DUC Berlin e.V. sein.

§ 10

Sonderzutrittsgenehmigung

Für längerfristige Reparatur- oder Restaurierungsarbeiten an Booten, sowie zur Kontrolle des sicheren Liegens eines Bootes bei längerer Abwesenheit, Krankheit oder Urlaub des Eigners, ist eine Sonderzutrittsgenehmigung für vereinsfremde Personen möglich. Diese Genehmigung ist vom Eigner beim Bootswart mit Nennung der Person sowie Anschrift Telefon und Zugangsdauer zu beantragen. Die DUC Mitglieder werden hiervon durch einen Aushang am „Schwarzen Brett“ vom Bootswart darüber

informiert. Nur in diesem Fall darf der Schlüssel zum Vereinsgelände vom Mitglied an eine dritte Person weitergegeben werden. Diese benannte Person hat Zugang zum Boot des Eigners, zur Werkstatt und an Wochenenden auch die Möglichkeit zum Besuch der Restauration. Das Betreten weiterer Räume im Vereinshaus ist nicht gestattet.

§ 11

Sonstiges

Der Steg ist zum ungestörten Zugang zu den Booten freizuhalten. Die Nutzung der Steganlage geschieht auf eigene Gefahr und Haftung. Das Betreten der Steganlage durch Kinder ist nur unter Aufsicht Erziehungsberechtigter gestattet.

Die vorhandene Slipanlage, die zum Bereich der Feuerwehr gehört, kann von slipbaren Booten, bis 500 kg, mitgenutzt werden.

Diese Bootsordnung gilt entsprechend für die im DUC Berlin e. V. zugelassenen Landboote und für die Bootslieger der „alten“ BSG-Steganlage.

Die Bootswinde darf nur von sachkundigen Personen benutzt werden.

Wegen des starken Winddruckes und Wellenganges sind zum Festmachen der Boote nur bestes und gut dimensioniertes Tauwerk zu verwenden.

Auf keinen Fall dürfen Autoreifen als Rammschutz verwendet werden.

Die Bootswarte sind berechtigt für Trailergespanne, die Boote zu Wasser lassen oder aus dem Wasser aufslippen wollen und für den Transport schwerer und unhandlicher Ausrüstung oder Werkzeuge, das Befahren der dafür vorgesehenen Wege im Einzelfall zu genehmigen. Das gilt auch für Kranfahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen nach Durchführung der entsprechenden Tätigkeit wieder entfernt werden.

Alle vorhergehenden Bootsordnungen sind hiermit aufgehoben.

Bootswart

Vorstand

Berlin, den

Berlin, den